





0.6. GEBÄUDE:

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

- Dachform: Satteldach 23 - 28°  
Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun  
Dachgaupen: unzulässig  
Kniestock: unzulässig  
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
Ortgang: Überstand mind. 0,16 m, nicht über 0,80 m,  
bei Balkon bis 1,20 m  
Traufe: Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,80 m  
Traufhöhe: bei U+I talseitig nicht über 6,50 m ab  
natürlicher Geländeoberfläche.  
Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach  
den Geländebeziehungen.

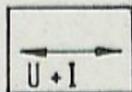
PLANLICHE FESTSETZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl  
Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.1.



als Höchstgrenze: sichtbares Untergeschoß  
und Erdgeschoß (Hanghaus),  
die Traufhöhe darf talseitig, gemessen ab  
natürlicher Geländeoberfläche 6,50 m nicht  
übersteigen, Dachgeschoßausbau unzulässig.  
bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

HAUPTVERSÖRGENGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN:

8.1.  bestehender Abwasserkanal

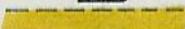
GRÜNFLÄCHEN:

9.1.  öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot für heimische Bäume und Sträucher an der Ostseite

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

15.1.  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

15.2.  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

15.3.  mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

15.4.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

P R Ä A M B E L

=====

Die Gemeinde Rimbach

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

# BEBAUUNGSPLAN

AUBERGSIEDLUNG-KOLLERFELD  
- LICHTENECKERFELD

VOM 08.11.1968

DECKBLATT NR. 14

STADT/M. GEMEINDE: RIMBACH  
L A N D K R E I S: CHAM  
R E G. - B E Z I R K: OBERPFALZ

## 1. Änderungsbeschluß:

Der GEMEINDERAT.... hat in der Sitzung vom 15.11.84. die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 27.03.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Rimbach....., den 28. März 1985 P. Volkholz  
1. Bürgermeister

## 2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2a Abs. 2 BBauG vom 09.04.85 bis 25.04.85 durchgeführt oder die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG nicht durchgeführt.

Rimbach....., den 25. April 1985 P. Volkholz  
1. Bürgermeister

## 3. Auslegung:

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 16.08.85 bis 19.09.85 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 3.1. Juli 1985 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rimbach....., den 20. Sep. 1985 P. Volkholz  
1. Bürgermeister

4. Satzung:

Die Gemeinde ..... hat mit Beschluß des Gemeinderats ...  
vom ~~1.9. Juli 1986~~ die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10  
BBauG und Artikel 91 der Bayer. Bauordnung in der Fassung  
vom ~~2.3. Mai 1986~~ als Satzung beschlossen.

Rimbach ....., den 12. Aug. 1986 *P. Voelker*  
1. Bürgermeister

5. Genehmigung:

Das Landratsamt Cham ..... hat die Änderung  
des Bebauungsplanes mit Bescheid vom 22.10.86 Nr. 510-G0-22.10.86  
gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 BBauG (Zuständigkeitsverord-  
nung zum BBauG/StBauFG vom 6.7.1982, GVBl.S.450) genehmigt.

Cham ....., den 22.10.86 *gez. Thurner*

6. Inkrafttreten:

Die Genehmigung des Deckblattes wurde am 6. Feb. 1987 gemäß  
§ 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt  
mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienst-  
stunden in *der Ver. Gemeindefach. Diensten* zu jedermanns Einsicht  
bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft  
gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtsverbindlich. Auf die  
Rechtsfolgen des § 44c sowie § 155a BBauG ist hingewiesen  
worden.